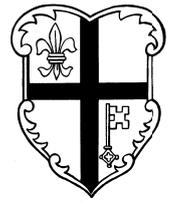


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

7. Jahrgang	Herausgegeben am: 28. Februar 2019	Nummer: 1
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
1	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	2
2	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Jahr 2019	4
3	Hinweisbekanntmachung auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vom 26.02.2019, Nummer 4, S. 50 gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	6

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

Für ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, den 25. Januar 2019

Der Kreiswahlleiter
des Hochsauerlandkreises
für die Europawahl 2019

gez.
Dr. Schneider

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Jahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach mit Beschluss vom 14.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **18.962.900,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **18.931.700,00 EUR**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **16.996.300,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **16.420.400,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (inkl. Erstattung der Stadtwerke Medebach AöR für die Tilgung der ihr zugeordneten Darlehen i.H.v. **980.700,00 EUR**) auf **6.047.700,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (inkl. Auszahlung des in 2019 für die Stadtwerke Medebach AöR aufzunehmenden Darlehens i.H.v. **1.210.000,00 EUR** an diese) auf **7.596.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl. für das Jahr 2019 geplante Darlehensaufnahme i.H.v. **1.210.000,00 EUR** zur Weiterleitung an die Stadtwerke Medebach AöR) auf **2.529.000,00 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (inkl. Tilgung der den Stadtwerken Medebach AöR zugeordneten Darlehen i.H.v. **980.700,00 EUR**) auf **1.157.100,00 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.529.000,00 EUR** (davon **1.210.000,00 EUR** zur Weiterleitung an die Stadtwerke Medebach AöR und **1.319.000,00 EUR** zum Verbleib bei der Hansestadt Medebach) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung vom 14.12.2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

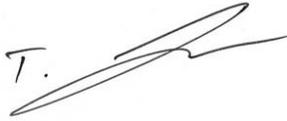
Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 05.02.2019 angezeigt worden.

Eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ist nicht geplant; daher ist auch eine nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde entbehrlich.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Tag der Bekanntmachung an bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Österstraße 1,

Zimmer 220, 59964 Medebach öffentlich aus und ist unter der Adresse www.medebach.de im Internet verfügbar.

Medebach, 28.02.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Grosche', written over a horizontal line.

(Grosche)

3 Hinweisbekanntmachung

Im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis vom 26.02.2019, Nummer 4, S. 50, ist gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Medebach und der Stadt Hallenberg über die Wahrnehmung von Aufgaben der Vergabestelle öffentlich bekannt gemacht worden.

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf diese Veröffentlichungen hingewiesen.

Medebach, 28.02.2019

Der Bürgermeister
gez. Thomas Grosche